

Abgeordnetenbestechung

Hintergrund und Maßnahmen

Abgeordnetenbestechung – Rechtlicher Hintergrund

Die öffentliche Verwaltung ist immer wieder Korruptionsgefahren ausgesetzt. Seit dem 01. September 2014 ist – entsprechend einer UN-Konvention aus dem Jahr 2003 - auch die Bestechlichkeit und Bestechung von kommunalen Mandatsträgern ein Straftatbestand.

Gem. § 108 e Strafgesetzbuch (StGB) wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,

- **wer als Mitglied einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse sowie (= Bestechlichkeit) sowie**
- **wer einem Mitglied einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse (=Bestechung).**

Gem. § 108 e Abs. 4 StGB liegt ein ungerechtfertigter Vorteil insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende dar.

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Zur Bejahung eines Straftatbestandes nach § 108 e StGB müssen somit die folgenden Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um einen Vorteil handeln. Unter Vorteil ist jede Zuwendung zu verstehen, die den Empfänger in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.
2. Entscheidend ist, ob der Vorteil ungerechtfertigt ist. Das ist dann der Fall, wenn der Vorteil nicht im Einklang mit den für den Mandatsträger geltenden Vorschriften steht oder es sich nicht um eine gesetzlich zulässige Spende handelt.
3. Eine sog. Unrechtsvereinbarung muss vorliegen, d.h. der ungerechtfertigte Vorteil muss dem Mandatsträger dafür gewährt oder angeboten werden, dass dieser eine konkrete Handlung im Auftrag oder auf Weisung des Vorteilsgebers vornimmt oder unterlässt.

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Welche Möglichkeiten gibt es, einen Verdacht auf einen Straftatbestand i.S.d. § 108 e StGB nicht erst aufkommen zu lassen?

- Seien Sie sensibel für das Thema Korruption. Sprechen Sie in Sitzungen die Problematik an und sorgen damit für größtmögliche Transparenz in Entscheidungsprozessen.
- Kommt Ihnen ein Vorgang merkwürdig vor? Sprechen Sie dies offen an – unabhängig davon, ob es sich um Handlungen in der Verwaltung, im Kreistag oder in Ihrer Partei bzw. in Ihrer Fraktion handelt. Sollten sich die Vorkommnisse klären lassen, ist auch dies deutlich und öffentlich zu machen. Sollte sich aber der Verdacht erhärten, verlangen Sie weitere Aufklärung.
- Haben Sie als Mandatsträger ggf. Privilegien, die Ihnen selbstverständlich vorkommen, wie zum Beispiel Einladungen zu Arbeitsessen, Besichtigungen etc.? Erhalten Sie gelegentlich Geschenke oder werden Ihnen besondere Vergünstigungen gewährt? Haben Sie diese Privilegien schon einmal hinterfragt? Besteht u.U. die Gefahr, dass sich Abhängigkeiten ergeben könnten oder dass Einfluss auf Ihre politische Arbeit genommen werden soll?
- Achten Sie stets auf eine möglichst strikte Trennung zwischen Politik und Ihren eigenen (wirtschaftlichen) Interessen sowie darauf, ob ein Beschluss Ihnen, einem Familienmitglied, einem guten Freund oder einer von Ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

In dem Sie korrektes Handeln und Unbestechlichkeit vorleben sowie für Offenheit und Ehrlichkeit im Umgang untereinander, mit den Beschäftigten der Verwaltung und mit den Bürgerinnen und Bürgern eintreten, helfen Sie nicht nur die materiellen Schäden, die durch Korruption angerichtet werden, sondern auch die immateriellen Schäden, wie Ansehensverlust, Politik- und Parteienverdrossenheit, zu vermeiden.